

SATZUNG



Satzung

SÄNGERKREIS BERGSTRASSE e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Sängerkreis-Bergstraße e.V.“ (im Folgenden als SKB bezeichnet) und wurde 1947 gegründet. Der Sängerkreis Bergstraße ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 20671 eingetragen.
2. Er ist Mitglied im Hessischen Sängerbund (im Folgenden als HSB bezeichnet) und Deutschen Chorverband (im Folgenden als DCV bezeichnet).
3. Der SKB hat seinen Sitz in der Kreisstadt Heppenheim, die Geschäftsstelle ist die jeweilige Anschrift des 1.Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 2 ZWECK DES SKB

1. Der SKB bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Erhaltung des Chorgesangs. Hierbei handelt es sich um eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.
2. Der SKB veranstaltet in eigener Regie Leistungs- oder Wertungssingen, Chorkonzerte oder Gruppenkonzerte, Kinder- oder Jugendchorsingen sowie Weiterbildungsveranstaltungen.
3. Der SKB steht allen Mitgliedsvereinen in musikalischen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite und fördert die freundschaftlichen Beziehungen zueinander in In- und Ausland.
4. Der SKB vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den politischen Gremien sowie dem HSB und DCV.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der SKB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar „Gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesangs und Unterstützung der Mitgliedsvereine.

2. Mittel des SKB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SKB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des SKB kann jeder Gesangverein mit Sitz im politischen Kreis Bergstraße oder einem Nachbarkreis werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des SKB einzureichen.
2. Bei der Aufnahme in den HSB/DCV ist der Gesangverein automatisch Mitglied im SKB. Wünscht der Mitgliedsverein in einen anderen Sängerkreis überzutreten ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand des SKB einzureichen.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des SKB an.
4. Die Mitgliedsvereine des SKB haften für die Verpflichtungen des SKB nur in Höhe ihres Anteils am Kreisvermögen, nicht mit Ihrem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, wesentliche Änderungen innerhalb ihres Vereins dem SKB mitzuteilen. Die HSB/DCV Mitgliederverwaltung ist mit den Mitgliedszahlen und Adressen aktuell zu halten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - ✓ Auflösung des Mitgliedsvereins
 - ✓ Austritt: Dieser ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand mit einfachem Brief zu erklären
 - ✓ Ausschluss: Der Mitgliedsverein ist durch den Vorstand auszuschließen, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt
 - ✓ Nach Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren.

§ 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der SKB verarbeitet, zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Mitgliedsvereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bei Bedarf überarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Mitgliedsvereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Durch Ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu. Bei Einzelpersonen muss eine Zustimmung eingeholt werden.

§ 6 BEITRÄGE

1. Die Sängerbeiträge werden vom HSB festgelegt und vom SKB eingezogen.
2. Der SKB erhebt Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet.
3. Grundlage der Beitragsrechnung sind die Angaben der Mitgliederverwaltung des HSB/DCV zum 01.02. des laufenden Abrechnungsjahres.
4. Die Beitragsrechnung des SKB muss innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei den Mitgliedsvereinen für das laufende Jahr beglichen werden.

§ 7 ORGANE DES SÄNGERKREISES

Organe des SKB sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SKB und wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
2. Sie ist mit der Tagesordnung einmal jährlich – im 1.Quartal - von dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Maßgebend für die Zahl der Delegierten des Mitgliedsvereines ist die Anzahl der aktiven Sängerninnen und Sänger in der Mitgliederdatei des HSB/DCV.
4. Auf je angefangene 30 aktive Mitglieder entfällt eine Stimme. Eigenständige Kinder- und Jugendchöre haben bis zu 50 singenden Mitglieder eine Stimme, bei über 50 zwei Stimmen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein gewähltes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
6. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Ergänzung der Tagesordnung
 - Annahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

- Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung von Anträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Übernahme neuer Aufgaben
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Sängerkreises
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 8. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten erforderlich.
 10. Die Abstimmung erfolgt „offen“. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Delegierten dies fordert oder mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen.
 11. Stimmenthaltung wird als Abwesenheit gewertet.
 12. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
 13. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
 14. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer mit der Versicherung der Richtigkeit unterschreiben.
 15. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführender Vorstand:
 - der 1. Vorsitzende (Kreisvorsitzende(r))
 - der 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in)
 - der Schriftführer
 - der Rechner

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Erweiterter Vorstand:
 - der Kreischorleiter und sein Vertreter
 - der Jugendreferent
 - der Pressereferent

- weitere Vorstandsmitglieder aus Vertretern der Mitgliedsvereine
3. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Delegiertenkarte.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes des SKB werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied des SKB vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger mit einfacher Stimmenmehrheit wählen, der bei der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden muss.
 6. Das Wahlorgan (Hauptversammlung) ist berechtigt eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen.
 7. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand des SKB treten nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Protokoll ist zu erstellen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 REVISOREN

1. Die Hauptversammlung wählt für 3 Jahre zwei Revisoren und 2 Ersatzrevisoren, die nicht dem Vorstand § 9 angehören dürfen.
2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfung muss jedoch einmal jährlich durchgeführt werden.
3. Der Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
4. Die Entlastung des Rechners/Vorstands ist von den Revisoren zu beantragen.

§ 11 EHRUNGEN

Ehrungen von Vereinen und Personen werden durch die Ehrungsordnung gesondert geregelt.

§ 12 AUFLÖSUNG DES SKB

1. Die Auflösung des SKB kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sein, die mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
2. Kommt keine Einigung zustande, muss eine weitere, außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.
3. Abweichend von § 8 müssen die Einladungen hierzu mit besonderem Hinweis und Begründung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich eingehen.

4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die berufenen Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des SKB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fließt das Vermögen dem HSB zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kunst und Volksbildung verwenden darf.

§ 13 Inkraftsetzung der Satzung

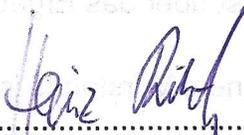
1. Die Satzung ist von der Hauptversammlung des SKB am 11. Januar 2020 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des SKB vom 11.01.2003 tritt an gleichem Tage außer Kraft.

Bensheim, den 11. Januar 2020

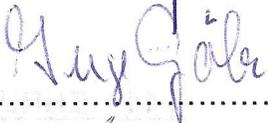
Unterschriften:

Geschäftsführender Vorstand:

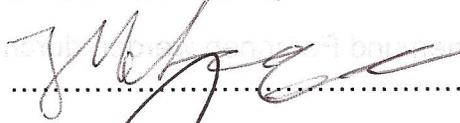
Heinz Ritsert
(1. Vorsitzender)


.....

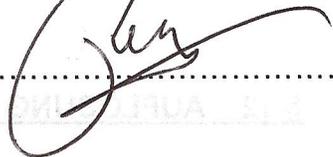
Inge Gölz
(2. Vorsitzende)


.....

Jan Metzger
(Schriftführer)

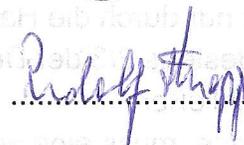

.....

Rico Klos
(Rechner)


.....

Erweiterter Vorstand:

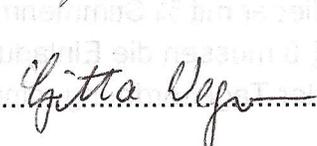
Rudolf Knapp


.....

Kurt Muntermann


.....

Gitta Wegner


.....